

Ausstellungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Die Bestellung eines Standes erfolgt durch Einsenden des ausgefüllten Anmeldefomulares. Mit der Anmeldebestätigung durch die NETCOMM GmbH kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der NETCOMM GmbH zustande.

2. Zuweisung der Ausstellungsflächen

Die NETCOMM GmbH unterbreitet dem Anmelder einen schriftlichen Platzierungsvorschlag (Standangebot). Die NETCOMM GmbH wird versuchen, die Standplatzierungswünsche des Anmelders zu berücksichtigen. Die Standzuteilung richtet sich nach der von der NETCOMM GmbH nach freiem Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung. Die Belegung der übrigen Stände kann sich bis zum Beginn der Messe noch ändern. Die NETCOMM GmbH behält sich vor, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge der Messehallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

3. Standbau und Standgestaltung

Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und Technischen Richtlinien der Messegesellschaft zu erfolgen.

a. Aufbau

Die gemietete Standfläche wird von der NETCOMM GmbH auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 18 Uhr nicht begonnen worden, so kann die NETCOMM GmbH über den Stand anderweitig verfügen. Vom Aussteller sind alle dadurch eine Umgestaltung der Standfläche entstandenen Kosten zu tragen.

b. Betrieb des Standes

Präsentationen auf Messeständen müssen so durchgeführt werden, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Gangflächen nicht entstehen. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein. Jeglicher Hand- und Kleinverkauf an Privatpersonen ist untersagt. Die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet.

c. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung des Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

4. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und mit eigenem Angebot auftritt. Zusätzlich vertretene Firmen sind solche Firmen, deren Ausstellungsgut ausgestellt wird, ohne selbst Aussteller zu sein. Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Firmen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Aussteller haftet für seine Mitaussteller und zusätzlichen Firmen als Gesamtschuldner.

Wollen Firmen gemeinsam einen Messestand mieten, sind sie verpflichtet, einen gemeinschaftlich Beauftragten in ihrer Anmeldung zu benennen. Für Hauptaussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen wird eine Anmeldegebühr erhoben. Diese Gebühr beinhaltet den Grundeintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des Messekataloges.

5. Zuschläge zum Grundmietpreis

a. Werbepauschale EUR 10, - / m²

Der Aussteller erhält für diese Pauschale Gratis - Gästekarten für seine Besucherwerbung, das Messelogo für seine Anzeigenwerbung und Gratis-Ausstellerausweise.

b. Technikpauschale EUR 10, - / m²

Diese Pauschale wird für die allgemeine Hallenbeleuchtung, die Klimaregulierung und die Hallenbewachung erhoben. Außerdem werden den Ausstellern für diese Pauschale während der Auf- und Abbauphase Müllcontainer für den Restmüll zur Verfügung gestellt.

c. Pflicht-Grundeintrag im MessePlanner

Der Aussteller wird im alphabetischen Ausstellerverzeichnis mit Name, Firmenlogo, Adresse und einer Kurzbeschreibung aufgeführt.

d. AUMA-Aussteller-Beitrag

Der AUMA-Aussteller-Beitrag beträgt pro m² Standfläche (Halle und Freigelände) EUR 0,60 netto und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Der AUMA-Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V., Berlin, vertritt als Verband der deutschen Messewirtschaft die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern. Nähere Informationen zum Serviceangebot des AUMA unter www.auma.de.

6. Zahlungsbedingungen

a. Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Die Rechnung über die Standmiete erhält der Aussteller mit der Anmeldebestätigung.

Die Rechnungen über sämtliche technischen Nebenkosten wie Strom, Wasser, Telefon sowie Bestellungen für Marketingmaßnahmen wie Firmenvorträge, Katalogeintragungen sind vom Aussteller vor Messebeginn zu zahlen.

b. Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden 9% Verzugszinsen berechnet. Mahngebühr: EUR 10,00

c. Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der NETCOMM GmbH an den Messegegenständen das Vermieterpfandrecht zu.

7. Rücktritt

Eine Aufhebung des Mietvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der NETCOMM GmbH möglich. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von der NETCOMM GmbH ein Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller die von ihm gebuchte Standmiete zu entrichten. Er hat darüber hinaus sämtliche von ihm bis zum Zeitpunkt der Stornierung verursachten Kosten zu tragen.

8. Vorbehalte

Die NETCOMM GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Messe nach eigenem Ermessen Abstand zu nehmen oder den Zeitraum und den Ort der Messe zu verlagern, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Messe nicht gesichert erscheint.

9. Bewachung, Haftung und Versicherung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauphase. Die NETCOMM GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden an Messegegenständen und an der Standausstattung.

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messegegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

10. Hausordnung

Die Messeleitung übt das Hausrecht im Messegelände aus.

11. Ausstelleransprüche, Änderungen

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die NETCOMM GmbH sind schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Änderungen, die von den Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.